



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

# Kostenübernahme von grenzüberschreitenden Behandlungen — die rechtliche Situation in der Schweiz



**Deutsch-französisch-schweizerische Konferenz, Baden-Baden, 6. Oktober 2016**  
**Patricia Mäder, Leiterin Sektion Rechtliche Aufsicht Krankenversicherung**



# Inhalt

1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip
2. Ausnahmen: Leistungen im Ausland im geltenden Recht
3. Pilotprojekte
4. Neue Gesetzesgrundlage



# 1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt dem Grundsatz nach nur Leistungen, die in der Schweiz und von in der Schweiz zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden.

Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)





## **2. Ausnahmen**

# **Leistungen im Ausland gestützt auf das geltende Recht**



# Notfälle

Artikel 34 Absatz 2 KVG, Artikel 36 Absätze 2 und 4 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

- Wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist.
- In einem Drittland (ausserhalb EU/EFTA) besteht ein Anspruch auf KVG-Leistungen.
- Es wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten übernommen, die in der Schweiz vergütet würden.



# Fehlendes medizinisches Angebot in der Schweiz

Artikel 34 Absatz 2 KVG, Artikel 36 Absatz 1 KVV

Anspruch auf eine medizinische Behandlung im Ausland, wenn die Behandlung in der Schweiz

- entweder nicht durchgeführt wird
- oder im Einzelfall erheblich höhere Risiken mit sich bringt und damit nicht zweckmässig ist.



# Die Bestimmungen über die internationale Leistungsaushilfe bleiben vorbehalten

Gilt für Behandlungen in einem **EU-/EFTA-Staat**:

Artikel 36 Absatz 5 KVV

- Ansprüche aus der **europäischen Krankenversicherungskarte**



Anspruch auf alle Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.



Es besteht ein Anspruch auf Leistungen und Kostenübernahme nach dem **Recht des Behandlungslandes**.

Die Kosten der Leistungen werden in der Regel über die Leistungsaushilfe übernommen.

- **Geplante Behandlung**, Ansprüche der Bescheinigung S2,

Der Versicherer muss diese Bescheinigung ausstellen, wenn die Behandlung zu den schweizerischen Pflichtleistungen gehört, und wenn der Person die Behandlung in der Schweiz nicht innerhalb eines in Anbetracht ihres derzeitigen Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufs ihrer Krankheit medizinisch vertretbaren Zeitraums gewährt werden kann.





### 3. Pilotprojekte

Artikel 36a KVV

Pilotprojekte für die Kostenübernahme von Leistungen im grenznahen Ausland für in der Schweiz wohnhafte Versicherte.



Möglich seit 10. Mai 2006

## **Voraussetzungen** für Pilotprojekte:

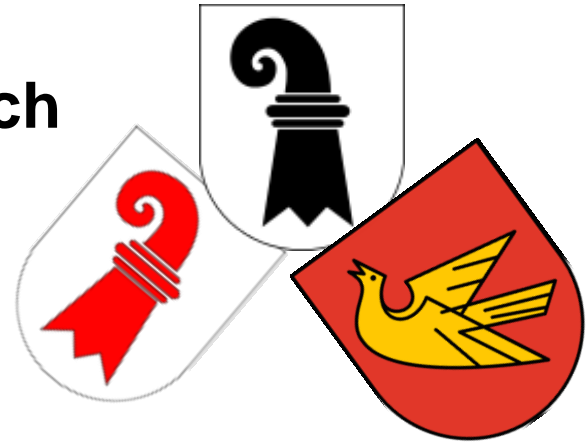
- Bewilligung des Eidgenössischen Departements des Innern
- Gemeinsam beantragt von einem oder mehreren Kantonen und von einem oder mehreren Krankenversicherern
- Dauer: vier Jahre  
Zweimalige Verlängerung um bis zu vier Jahren möglich.  
Einreichungsfrist für neue Gesuche: 31.12.2012
- Offen für Versicherte, die bei einem beteiligten Versicherer versichert sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem beteiligten Kanton haben.



- Liste der im Ausland erbrachten Leistungen, die von der Krankenversicherung übernommen werden. Dabei muss es sich um **KVG-Leistungen** handeln.
- Liste der ausländischen Leistungserbringer, die im Rahmen des Pilotprojekts Leistungen erbringen dürfen.
- Die Tarife und Preise für die im Ausland erbrachten Leistungen dürfen **nicht höher sein als in der Schweiz**.
- Die Pilotprojekte müssen wissenschaftlich begleitet werden.



## Pilotprojekt Raum Basel/Lörrach



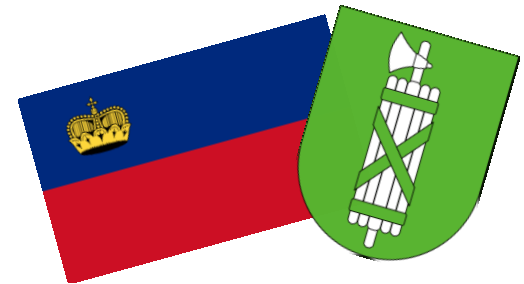
- Seit dem 1. Januar 2007
- Grenzgebiet Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit dem Landekreis Lörrach
- Danach können sich Versicherte, die ihren Wohnort in BS oder BL haben und bei einem teilnehmenden Krankenversicherer versichert sind, in bestimmten Rehakliniken im Landekreis Lörrach behandeln lassen.



- Dieses Projekt hat sich bewährt. Pro Jahr lassen sich zwischen 200 und 300 Versicherte im Landeskreis Lörrach behandeln (v.a. orthopädische Rehabilitationen).
- Das Pilotprojekt kann bis am 31. Dezember 2018 weitergeführt werden.



# Pilotprojekt St. Gallen/Fürstentum Liechtenstein



- Seit dem 1. Januar 2008
- Danach können sich Versicherte, die ihren Wohnort im Kanton St. Gallen haben und bei einem teilnehmenden Krankenversicherer versichert sind, stationär im liechtensteinischen Landesspital behandeln lassen.



- Aufhebung der seit Jahren bestehenden einseitigen Freizügigkeit, die es nur liechtensteinischen Versicherten ermöglichte, sich in Spitälern des Kantons SG zu Lasten der liechtensteinischen Krankenversicherung behandeln zu lassen.
- Auch dieses Pilotprojekt hat sich bewährt. Bis anhin haben sich einige Hundert Versicherte in Liechtenstein behandeln lassen.
  - Das Pilotprojekt kann noch bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt werden.



## 5. Neue Gesetzesgrundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

Artikel 34 KVG vom 30. September 2016

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung folgende Kosten übernimmt:

a. die Kosten von Leistungen nach den Artikeln 25 Absatz 2 und 29, die aus medizinischen Gründen oder **im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für in der Schweiz wohnhafte Versicherte** im Ausland erbracht werden;





## Neue Gesetzesgrundlage ermöglicht, dass

- die bestehenden Pilotprojekte dauerhaft durchgeführt werden können;
- neue Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entstehen können.

Es ist vorgesehen, dass die künftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit **im Rahmen der Pilotprojekte** erfolgen soll.  
→ Territorialitätsprinzip wird nicht aufgehoben sondern lediglich ein wenig gelockert.

Nächstes Jahr werden die Verordnungsbestimmungen ausgearbeitet.

Inkrafttreten: frühestens per 1. Januar 2018



Links:

[www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung](http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung)

[www.bsv.admin.ch/themen/internationales](http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales)

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

[patricia.maeder@bag.admin.ch](mailto:patricia.maeder@bag.admin.ch)